

In eigener Sache

DER SVA IM ZEICHEN DER ZEIT

Karl Vogler SVA-Präsident

LIEBE DAMEN UND HERREN

Der Corona-Virus bestimmt auch den Takt des SVA. So mussten wir einige Kurse und insbesondere auch die Jubiläums-Generalversammlung vom 11. Mai 2020 in Bern absagen.

SVA-Kurse

Als eine der ersten Massnahmen mussten wir aufgrund der vorherrschenden Situation den sehr gut gebuchten Kurs «Volljährigenunterhalt» vom 17. März 2020 auf den Herbst verschieben. Wir sind jedoch froh, dass wir zusammen mit der Referentin mit dem 20. Oktober 2020 bereits ein Ersatzdatum gefunden haben und hoffen, dass wir auch an diesem neuen Datum möglichst viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen dürfen.

Leider sind zum heutigen Stand auch die anderen Kurse, d.h. die «Fallwerkstatt» vom 26. Mai 2020, die «Einleitung der Betreibung inkl. Beseitigung des Rechtsvorschlages» vom 15. Juni 2020 sowie die ersten zwei Kurstage der «Organisation der Alimentenhilfe und Durchführung der Bevorschussung» (22. und 24. Juni 2020) von der Verschiebung betroffen. Wir stehen mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten im Kontakt und versuchen, auch diese Kurse wenn immer möglich auf die zweite Jahreshälfte zu verschieben. Sollte das nicht möglich sein, werden wir sie nötigenfalls erst im nächsten Jahr durchführen können.

Jubiläums-Generalversammlung

Ebenfalls verschieben müssen wir leider unsere Jubiläums-Generalversammlung vom 11. Mai 2020 und damit auch das geplante Rahmenprogramm samt dem Gespräch mit Bundesrätin Viola Amherd. Wir versuchen, in Absprache mit ihr im Herbst 2020 einen neuen Termin zu finden.

Sobald die neuen Daten der verschobenen Anlässe bekannt sind, werden wir Ihnen diese selbstverständlich jeweils umgehend mitteilen

Mitgliederbeiträge 2020

Gemäss Statuten werden die jährlichen Mitgliederbeiträge jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Da diese nun frühestens im September 2020 stattfindet, wir aber fixe Ausgaben haben, die wir bezahlen müssen, erlauben wir uns, die Mitgliederbeiträge analog der vorangehenden Jahre im Laufe des Monates Mai 2020 zu fakturieren. Die definitive Höhe der Mitgliederbeiträge werden dann zu gg. Zeit an der Generalversammlung bestimmt.

SVA-Geschäftsstelle

Unsere Geschäftsstelle ist zu den üblichen Bürozeiten per Telefon oder Email ganz normal erreichbar und steht Ihnen für Ihre Anliegen und Wünsche gerne zur Verfügung. Ausser den Kursangeboten halten wir alle unsere Dienstleistungen aufrecht.

Wir danken Ihnen bestens für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen in diesen anspruchsvollen Zeiten alles Gute.

Freundliche Grüsse

Karl Vogler, Präsident

POSTULAT 19.3105

Am 14. März 2019 hat der SVA-Präsident und damalige Nationalrat Karl Vogler folgendes Postulat eingereicht:

Familien schützen und Gemeinwesen entlasten – Ratifikaton des Haager Unterhaltsübereinkommens prüfen

Der Bundesrat wird beauftragt, die Ratifikation und Umsetzung der Schweiz zum Haager Unterhaltsübereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen in der Schweiz zu prüfen. Unter Einbezug der Kantone soll der Bericht darstellen, wie das Übereinkommen in der föderalen Schweiz umgesetzt werden kann.

Unterhaltsberechtigte in der Schweiz haben Anspruch auf behördliche Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Alimentenforderungen. Dies auch, wenn der Schuldner im Ausland lebt. Dazu hat die Schweiz verschiedene Übereinkommen ratifiziert. Das wichtigste ist das mittlerweile veraltete New Yorker Übereinkommen von 1956. Da es bevorschusste Unterhaltsforderungen nicht ausdrücklich erfasst, bleiben die Gemeinden oft auf ihren Kosten sitzen. Zudem gewähren gewisse ausländische Staaten unterhaltsberechtigten Kindern aus der Schweiz keine Alimenteninkassohilfe, weil sie diese von ihrem lokalen Armutsstandard abhängig machen. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz überschreiten diesen ausländischen Armutsstandard aber in der Regel, obwohl sie für Schweizer Verhältnisse bedürftig sind.

Im Haager Unterhaltsübereinkommen werden auch bevorschusste Unterhaltsforderungen erfasst und wird die Rechtshilfe in der Regel allen Kindern gewährt. Das Übereinkommen erleichtert zudem den Anschluss an das Informatiksystem «iSupport» und vereinfacht die Bearbeitung von internationalen Fällen.

Das Übereinkommen ist inzwischen in fast 40 Staaten umgesetzt, auch in der EU und den USA.

Die Alimenteninkassohilfe erfolgt heute durch Behörden auf Gemeinde- und Kantonsebene, wobei in internationalen Fällen die Zentralbehörde beim Bund Unterstützung leistet. Bereits 2017 haben bei der Vernehmlassung zur Inkassohilfeverordnung viele Kantone vorgeschlagen, die internationalen Fälle wegen ihrer Komplexität ganz beim Bund zu konzentrieren. Der Bericht soll deshalb auch die Vor- und Nachteile einer Bundeszentralstelle aufzeigen.

www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=201931059

Nach der Empfehlung des Bundesrates hat der Nationalrat am 21. Juni 2019 das Postulat angenommen.

Als Grundlage für weitere Überlegungen wird vom Bundesamt für Justiz zurzeit ein Bericht über die Kosten-Nutzen-Bilanz des neuen Übereinkommens sowie die Vor- und Nachteile verschiedener Umsetzungsmodelle (wie oben erwähnt eine Überprüfung der heutigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone) erarbeitet.

Der SVA hat die Einladung angenommen, in der Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.



MEDIENMITTEILUNGEN UND NEUE URTEILE

VORRANG AUF UNTERHALT

Seit 2017 bestimmt Art. 276a Abs. 1 ZGB, dass die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vorgeht; also auch demjenigen eines volljährigen Kindes. Die Gesetzesrevision wollte weder das volljährige Kind in Ausbildung dem minderjährigen Kind gleichsetzen noch war die Hierarchie der Unterhaltsanprüche eines (Ex)-Ehegatten und eines volljährigen Kindes in Ausbildung ein Thema. In einem Grundsatzurteil von 2006 hat das Bundesgericht entschieden, dass im Falle einer finanziellen Mankosituation ein allfälliger Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes in Ausbildung hinter demjenigen des (Ex)-Ehegatten zurückzutreten hat. Die Bundesrichter haben nun entschieden, dass das neue Unterhaltsrecht keinen Anlass bilde, die bisherige Rechtsprechung in diesem Bereich zu ändern.

Das Appellationsgericht des Kantons Tessin hatte eine Frau im Scheidungsverfahren zu Unterhaltszahlungen an ihren früheren Gatten verpflichtet. Da sie auch den Unterhalt für die minderjährige Tochter und die volljährige Tochter in Ausbildung zu gewährleisten hatte, resultierte ein Manko. Deshalb habe sie den nachehelichen Unterhalt erst ab Ende der Ausbildung der älteren Tochter zu leisten. Die dagegen erhobene Beschwerde des Mannes hiess das Bundesgericht teilweise gut und wies die Sache zu neuem Entscheid zurück an das Appellationsgericht.

BGer 5A_457/2018 und Medienmitteilung des BG vom 11.02.2020

VERMITTLUNGSFÄHIG TROTZ SCHWANGERSCHAFT

Eine Frau meldete sich im Kanton Wallis beim RAV an. Da aufgrund ihrer Schwangerschaft nur geringe Erfolgschancen auf eine Stelle bestünden, wurde sie als nicht vermittlungsfähig beurteilt und wurden ihr die Arbeitslosentaggelder verweigert. Das Kantonsgericht Wallis hiess die Beschwerde der Frau gut, und das Bundesgericht bestätigte, dass auch Schwangere vermittlungsfähig sind und somit Anspruch auf ALTG haben.

BGer 8C_435/2019 vom 11.02.2020

ANSPRUCH AUF SOZIALHILFE TROTZ VERMÖGEN

Im Kanton Genf verweigerte das Sozialamt einer Frau die beantragte Leistung, da sie mit ihren Geschwistern Miterbin eines Dreifamilienhauses sei und somit Grundeigentum im Wert von CHF 820 000.— besässe. Das kantonale Verwaltungsgericht wies die Beschwerde der Frau ab, erst das Bundesgericht verpflichtete das Sozialamt zur Leistung. Grundeigentum in einer Erbgemeinschaft sei kein sofort verfügbares Vermögen, doch müsse die Frau die Sozialhilfe zurückbezahlen, sobald die Erbschaft geteilt werde. BGer 8C 444/2019 vom 06.02.2020

IV-KINDERRENTE FÜR FLÜCHTLINGE

Gemäss Artikel 24 der Genfer Flüchtlingskonvention, die 1955 von der Schweiz ratifiziert wurde, gewähren die vertragsschliessenden Staaten den sich rechtmässig auf ihrem Gebiet aufhaltenden Flüchtlingen mit Bezug auf die soziale Sicherheit die gleiche Behandlung wie Einheimischen. Bei Schweizer Bürgern setzt die Ausrichtung von Sozialversicherungs-Kinderrenten nicht voraus, dass die Kinder in der Schweiz Wohnsitz haben und sich gewöhnlich hier aufhalten müssen. Bei Kindern von Flüchtlingen wird dies jedoch verlangt (Art. 1 des Bundesbeschlusses über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV und IV). Bei einem Konflikt zwischen dem für die Schweiz verbindlichen internationalen Recht und diesem widersprechenden Landesrecht geht prinzipiell ersteres vor. Somit haben auch anerkannte Flüchtlinge, die eine IV-Rente beziehen, grundsätzlich Anspruch auf Zusatzbeiträge für Kinder, die nicht in der Schweiz leben.

Ein tschadischer Staatsbürger wurde 1994 als Flüchtling anerkannt und bezieht seit 2005 eine ordentliche IV-Rente. 2016 beantragte er die Ausrichtung von Kinderrenten für seine zwei ausserehelich geborenen Töchter. Diese leben mit ihrer Mutter in Frankreich, und er habe sie 2012 als seine Kinder anerkannt. Die IV-Stelle wies das Gesuch ab mit der Begründung, dass die Kinder tschadischer Nationalität seien und im Ausland leben. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hiess die Beschwerde des Beroffenen gut, und auch das Bundesgericht bestätigte den grundsätzlichen Anspruch. Die IV-Stelle wird ergänzend abklären müssen, ob die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob die in Frankreich abgegebenen Vaterschaftsanerkennungen auch in der Schweiz Wirkung entfalten.

BGer 9C_460/2018 vom 21.01.2020 / Medienmitteilung des BG vom 14.02.2020

HEIRAT VON MINDERJÄHRIGEN

Der Bundesrat will die Situation von Personen, die minderjährig verheiratet werden, verbessern. So soll die Klagefrist für die Ungültigkeitserklärung der Ehe um sieben Jahre bis zum 25. Geburtstag verlängert werden. Diese Frist soll auch für die Behörden gelten, wenn diese beispielsweise in einem Familiennachzugsverfahren von einer Minderjährigenehe erfahren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Betroffene oft nicht den Mut haben, selbst aktiv zu werden. Es soll nach wie vor jeder Einzelfall geprüft werden, die Ungültigkeitserklärung soll aber weiterhin den klaren Regelfall bilden.

In Bezug auf Zwangsheiraten sieht der Bundesrat kein gesetzgeberisches Verbessungspotential. Wurde eine Ehe unter Zwang geschlossen, kann sie stets und ohne Ausnahme für ungültig erklärt werden. Grosse Bedeutung komme in diesem Bereich der Information, Sensibilisierung und Beratung zu.

Medienmitteilung des Bundesrates vom 29.01.2020



Herausgeber: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, erscheint zwei- bis dreimal jährlich

Auflage: 500 Exemplare

Redaktion: Josiane Keller, Soziale Dienste, Walhallastrasse 2, 9320 Arbon, josiane.keller@arbon.ch

Konzept: Daniela Herzig

Druck: Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, 9201 Gossau Präsident: Karl Vogler, Sarnenstrasse 3, 6064 Kerns, info@alimente.ch

Geschäftsstelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen, T 044 954 02 04, info@alimente.ch

Anmeldung als Mitglied: anmeldung@alimente.ch

Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: CHF 100.-, Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder: CHF 300.- bis CHF 900.- abgestuft nach Anzahl der Mitarbeitenden



Zu guter Letzt

KOMBINIERTE RECHTSVERFAHREN

Josef Müller SVA-Vorstandsmitglied

SICHERSTELLUNG - SCHULDNERANWEISUNG

Die Sicherheitsleistung gemäss Art. 132 Abs. 2 ZGB bzw. Art. 292 ZGB kann auf Antrag für künftige vertraglich oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge angeordnet werden, wenn die verpflichtete Person ihre Unterhaltspflicht beharrlich, mithin andauernd vernachlässigt (Art. 217 StGB), Anstalten zur Flucht trifft oder ihr Vermögen verschleudert oder beiseite schafft (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG).

Die Voraussetzungen für eine Sicherstellung sind restriktiver gefasst als bei der Schuldneranweisung gemäss Art. 132 Abs. 1 ZGB bzw. Art 291 ZGB. Inhaltlich können geeignete Massnahmen wie z.B. eine Verfügungsbeschränkung (Art. 178 ZGB) angeordnet werden. Vorausgesetzt wird ein entsprechender Vermögenswert des Pflichtigen. Dies muss vom Gläubiger vor Gericht lediglich glaubhaft gemacht werden. Bei den betroffenen Vermögenswerten kann es sich um eigenes Vermögen, Erbschaften oder Freizügigkeitsansprüche handeln. Beschränkt pfändbar sind auch Invalidenleistungen der 2. Säule. Entfällt die Unterhaltspflicht, entfällt die Sicherheitsleistung.

Die richterliche Verpflichtung zur Sicherheitsleistung bewirkt noch nicht die Erfüllung der Unterhaltsschuld. Dafür braucht es zusätzlich die richterliche Anweisung nach Art. 132 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 291 ZGB oder die Betreibung auf Sicherheitsleistung. Der sicherzustellende Betrag ist zu kapitalisieren und somit konkret zu bestimmen, was die sofortige Vollstreckung der Unterhaltsbeiträge ermöglicht.

Entsprechend können Art. 132 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 291 ZGB und Art. 292 ZGB miteinander verbunden werden. Lautet die richterliche Anordnung auf Barhinterlegung, ist diese bei Renitenz des Schuldners mit der Betreibung auf Sicherheitsleistung (Art. 38 SchKG) zu vollstrecken.

ARREST AUF SICHERHEITSLEISTUNG / VORAUSSETZUNGEN GEMÄSS ART. 271 ABS. 1 ZIFF. 2 SCHKG

Die Erfüllung der Sicherstellungsfrist kann auch durch – zu prosequierenden – Arrest gesichert werden.

Das gerichtliche Verfahren und die gerichtliche Zuständigkeit ist analog der Schuldneranweisung geregelt. Das Gesuch kann wahlweise am Wohnsitz der Parteien eingereicht werden.

Im Gegensatz zur Anweisung rechtfertigt die Sicherstellung in der Regel eine superprovisorische Anordnung. Somit kann sichergestellt werden, dass der Schuldner sofort nicht mehr über sein Vermögen verfügen kann (z.B. Kontosperre). Wird die Sicherstellung in Kombination mit dem Arrest beantragt, entfällt die Notwendigkeit der superprovisorischen Anordnung, da der Arrest seine Wirkungen innert weniger Tage entfaltet. Bei verminderter oder erhöhter Unterhaltspflicht ist die Sicherstellung entsprechend zu reduzieren oder zu erhöhen.

Aus dem Beschluss und Urteil vom 17. Juni 2014 des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend Sicherstellung Unterhaltsforderung / superprovisorische Massnahmen, geht unter anderem Folgendes hervor:

«Im Falle der Barhinterlegung werde die Sicherstellungspflicht durch Betreibung auf Sicherheitsleistung vollstreckt. Jedenfalls könne im Rahmen der Sicherstellung nur der Unterhaltsschuldner, nicht aber ein Dritter verpflichtet werden. Die Vollstreckung einer Sicherheitsleistung in Geld durch eine Anweisung gebe es nicht. Hierfür komme nur der Arrest in Frage. Dies stimme auch mit Art. 335 ZPO überein, wonach ein Entscheid, der auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung laute, nach den Bestimmungen des SchKG zu vollstrecken sei. Der Richter kann die Sicherstellung nicht durch Anweisung an einen Schuldner des Unterhaltsschuldners vollstrecken. Diese Kombination ist somit unzulässig. Es bleibt der Arrest auf Sicherheitsleistung, wobei hierfür beim zuständigen Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG darzutun ist. Dieser Arrest kann nach Art. 271 Abs. 2 SchKG auch für eine nicht verfallende Forderung verlangt werden.»

www.arrestpraxis.ch/fileadmin/redaktion/arrestpraxis/media/OG_ZH_17.06.2014.pdf

FAZIT

Wenn eine der Voraussetzungen gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG erfüllt ist, ein entsprechender Vermögenswert des Schuldners vorhanden ist, kann beim zuständigen Gericht ein Begehren um Arrest auf Sicherheitsleistung eingereicht werden. Dieser Arrest kann nach Art. 271 Abs. 2 SchKG auch für eine nicht verfallene Forderung, also für die geschuldeten künftigen Unterhaltsbeiträge, verlangt werden. Wird die Sicherstellung in Kombination mit dem Arrest beantragt, sind im Rechtsbegehren um Arrest auf Sicherheitsleistung die Anträge auf 1. Arrestbegehren und 2. Sicherheitsleistung zu stellen.

